



Erläuterungen zur Änderung der Tierseuchenverordnung

vom 31. August 2022

I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) erfolgt eine Angleichung der Schweizerischen Gesetzgebung an das neue Tiergesundheitsrecht der EU¹, welches am 21. April 2021 in Kraft getreten ist. Die Anpassung an das EU-Recht bezweckt die Aufrechterhaltung der im Rahmen des Veterinäranshangs (Anhang 11 des bilateralen Landwirtschaftsabkommen mit der EU) vereinbarten Äquivalenz. Verschiedene Tierseuchen werden neu in die TSV aufgenommen, in eine andere Kategorie eingeteilt oder aus der TSV entfernt. Zudem werden die Massnahmen beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche generell verschärft. Neben den Anpassungen an das EU-Recht wird unter anderem mit einer neuen Bestimmung Art. 57a Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) zur Ausrichtung der Abgeltung aus dem Ertrag der Schlachtabgabe für das nationale Überwachungsprogramm an die Kantone konkretisiert. Zudem wird das vom BLV betriebene Informationssystem «Apinella», welches der Früherkennung des Befalls von Bienenvölkern mit dem Kleinen Beutenkäfer dient, in einer Norm konkretisiert. Sodann soll eine Bestimmung geschaffen werden, die es der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt erlaubt, bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen den Zugang zum Wald einzuschränken oder zu verbieten. Schliesslich sollen verschiedene Aktualisierungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie notwendige redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Bst. b, c und q–s

Die Lungenseuche der Ziegen (Bst. b) und die Pferdeseuche Rotz (Bst. c) gehören neu zu den hochansteckenden Tierseuchen (aktuell «zu überwachende» bzw. «auszurottende» Seuche). Neu in die TSV als hochansteckende Tierseuchen aufgenommen werden drei Wassertierseuchen (Bst. q–s). Die Epizootische Hämatopoetische Nekrose ist als virale Erkrankung bei Regenbogenforellen und Barschen von Bedeutung, das Taura-Syndrom und die Gelbkopf-Krankheit betrifft verschiedene Garnelenarten.

Art. 3 Bst. n

Die Änderung von Bst. n erfolgt, weil Rotz neu den hochansteckenden Tierseuchen zugeordnet wird (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit («Tiergesundheitsrecht»), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

Art. 4 Bst. h^{bis}, k und q

Die Änderung von Bst. h^{bis} ist erforderlich, weil die übrigen Pferdeenzephalomyelitiden neu eine «zu überwachende Seuche» sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 5). Bei der Chlamydiose der Vögel (Bst. k) wird der Erreger *Chlamydia psittaci* neu angegeben. Neu als «zu bekämpfende Tiersuche» aufgenommen wird die Infektion mit dem Virus der Weissspünktchenkrankheit bei Krestieren (Bst. q).

Art. 5 Bst. a, a^{bis}, f–g^{bis}, m, o–q, w und y

Neu aufgenommen als zu überwachende Tierseuchen werden die Geflügelseuchen Mycoplasmosen und die Infektion mit *S. Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* (Bst. a und a^{bis}), die Ebola-Virus-Infektion bei Affen (Bst. f), Tuberkulose bei Säugetieren mit Ausnahme von Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons (Bst. g), die Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans* bei Schwanzlurchen (Bst. g^{bis}), Surra bei Equiden und Paarhufern (Bst. o), Brucellose bei den Unpaarhufern, Raubtieren und Hasenartigen (Bst. q) sowie die Koi-Herpesvirus-Infektion bei Karpfen und Japanischem Farbkarpfen (*Cyprinus carpio*; Bst. w).

Aus der TSV entfernt werden Yersiniose (geltender Bst. f), Rauschbrand (geltender Bst. o), Teschener Krankheit (geltender Bst. p), Transmissible Gastroenteritis (geltender Bst. q) und Frühlingsvirämie bei Karpfen (geltender Bst. w), da diese Tierseuchen entweder an Bedeutung verloren haben oder Tierhaltende ihren Bestand mit einer Impfung oder einer guten Betriebs-hygiene schützen können.

Neu zu den zu überwachenden Tierseuchen gehören die Pferdeenzephalomyelitiden mit Ausnahme der venezolanischen Enzephalomyelitis (Bst. m [vgl. Erläuterungen zu Art. 4]) und das West-Nil-Fieber [Bst. p]).

Art. 6 Bst. r–t, v^{bis} und v^{ter}

Die Definitionen «verdächtiges Tier» und «verseuchtes Tier» (Bst. r und s) werden an das EU-Recht angepasst. Ein indirekter Erregernachweis mittels einer anerkannten Diagnostikmethode ohne klinische Anzeichen oder epidemiologischen Bezug (z.B. direkter oder indirekter Kontakt mit verseuchten Tieren) bedeutet keinen bestätigten Fall, sondern nur ein verdächtiges Tier. Ein verseuchtes Tier liegt in zwei Fällen vor: Einerseits, wenn der Erreger einer Tierseuche bzw. ein dafür spezifisches Antigen oder eine spezifische Nukleinsäure nachgewiesen wird (Ziff. 1), andererseits, wenn ein indirekter Erregernachweis entweder zusammen mit klinischen Anzeichen oder zusammen mit einem epidemiologischen Bezug vorliegen (Ziff. 2). Ein «indirekter Nachweis» i.S.v. Ziff. 2 liegt vor, wenn beim Tier Antikörper des betreffenden Erregers vorliegen oder bei ihm eine andere immunologische Reaktion auftritt. Dieser indirekte Nachweis muss mittels einer anerkannten Diagnostikmethode (ein Laborergebnis oder beispielsweise die Tuberkulinprobe) erbracht werden.

Bei bestimmten Tierseuchen ist der indirekte Erregernachweis die entscheidende diagnostische Methode für den Nachweis eines verseuchten Tieres. Für diese Tierseuchen wird die spezifische Definition des verseuchten Tieres im betreffende Kapitel beibehalten. Diese spezifischen Definitionen gehen der allgemeinen Definition in Art. 6 Bst. r und s vor.

«Klauentiere» (Bst. t) sollen um «Bisons» und «Altweltkameliden» ergänzt und in den Buchstaben v^{bis} und v^{ter} sollen «Bienen» und «Hummeln» definiert werden.

Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 2 sowie Art. 11, 11a, 11b und 12

Gegenwärtig müssen Alt- und Neuweltkameliden nicht gekennzeichnet werden. Da das neue Tiergesundheitsrecht der EU jedoch deren Kennzeichnung vorsieht, soll eine entsprechende Regelung in die TSV aufgenommen werden. Künftig müssen daher alle neugeborenen Alt- und Neuweltkameliden spätestens 30 Tage nach der Geburt gekennzeichnet werden (vgl. Art. 10 Abs. 3 Bst. c). Die Kennzeichnung muss – wie bei den Equiden – mit einem Mikrochip erfolgen. Dieser muss durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt (selbständig) oder durch eine

Person mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten beruflichen Abschluss, der dazu befähigt, Tieren Injektionen zu verabreichen (je nach Abschluss selbständig oder unter Aufsicht), implantiert werden. Fachkundige Halterinnen und Halter dürfen die Alt- und Neuweltkameliden ihrer Tierhaltung selber mit einem Mikrochip kennzeichnen. Um die Fachkunde zu erreichen, müssen sich Personen, die ihre Tiere selber chippen wollen, bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt instruieren lassen und ausreichend viele Tiere unter tierärztlicher Anleitung und Aufsicht kennzeichnen. Zusätzlich müssen sie regelmässig solche Tiere chippen (Art. 11a Abs. 2).

Wie bei jeder Kennzeichnung, die mittels Mikrochip erfolgt, dürfen nur Mikrochips aus der Schweiz verwendet werden (Art. 11a Abs. 5). Die Mikrochips sind bei der Tierärzteschaft zu beziehen (Art. 11a Abs. 6).

Beim Verstellen von Alt- und Neuweltkameliden muss künftig die Identifikationsnummer (Mikrochipnummer) auf dem Begleitdokument festgehalten werden (Art. 12 Abs. 1 Bst. d). Bei der Kennzeichnung der Tiere muss der Tierhalterin oder dem Tierhalter ein Bogen mit Klebern abgegeben werden, worauf die Mikrochipnummer angegeben ist. Diese können beim Verstellen der Tiere in eine andere Tierhaltung auf das Begleitdokument geklebt werden. Alternativ kann die Mikrochipnummer mit einem Lesegerät abgelesen und in das Begleitdokument eingetragen werden.

Der Übersichtlichkeit halber werden die Art. 10 und 12 des geltenden Rechts in fünf Bestimmungen aufgeteilt (Art. 10,11 und 11a bzw. Art. 11b und 12).

Die Regelung zur Kennzeichnung und zur Verwendung des Begleitdokuments beim Verstellen soll nur für Tiere gelten, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision geboren werden. Eine nachträgliche Kennzeichnung davor geborene Tiere ist nicht vorgesehen.

Art. 11a Abs. 5, Art. 15a Abs. 3 und Art. 17a Abs. 1

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Bestimmungen.

Art. 21 Abs. 1 Bst. d–f sowie Abs. 4 und Abs. 6

Für die Registrierung von Aquakulturbetrieben werden – wie in der EU – künftig mehr Daten erhoben. Erfasst werden muss eine Beschreibung der Wasserversorgung (Grundwasser, Quellwasser, Seewasser, Wasser aus offenem Fliessgewässer etc.) und der Abwasserentsorgung des Aquakulturbetriebs (Ableitung in Kanalisation, Ableitung in Gewässer, Wasseraufbereitung vor Ableitung etc.). Diese Parameter können die Weiterverbreitung von Wassertierseuchen massgeblich beeinflussen und werden für die Beurteilung der risikobasierten Gesundheitsüberwachung nach Art. 23 berücksichtigt. Die jährliche Produktionsmenge an Wassertieren (Lebendgewicht) oder deren Erzeugnisse pro Aquakulturbetrieb (Abs. 1 Bst. e) fliessen ebenfalls in die Beurteilung ein. Anders als die restlichen Informationen nach Abs. 1 wird die jährliche Produktion nicht in der Liste der Aquakulturbetriebe veröffentlicht (Abs. 6).

Die Daten sollen im Rahmen der Strukturdatenerhebung erfasst werden, deren Prozess entsprechend angepasst wird. Die Pflicht zur Meldung innert 10 Tagen an die zuständige kantonale Stelle gilt auch bei wesentlichen Änderungen der Daten nach Abs. 1 (Abs. 4 Bst. c).

Art. 22 Abs. 1–3

Zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz mit dem EU-Recht werden auch die Vorgaben zur Bestandeskontrolle und zur Aufzeichnungspflicht von Aquakulturbetrieben ausgeweitet. Diese sind wichtige Instrumente, um die Rückverfolgbarkeit von Wassertieren und die Überwachung des Gesundheitsstatus von Betrieben zu gewährleisten. Neu muss die Bestandeskontrolle Art und Menge der gehaltenen Wassertiere enthalten (Abs. 1 Bst. a und b). Diese Angaben stellen eine Voraussetzung für die Berechnung der Mortalität dar, die auch in der Bestandeskontrolle festgehalten werden muss (Abs. 1 Bst. d). Ebenfalls erfasst werden muss das Datum von Zu-

und Abgängen von Wassertieren, Eier, Samen oder deren Erzeugnissen (z.B. Zuchtmaterial, Fischereierzeugnisse oder tierische Nebenprodukte, Abs. 1 Bst. c und d).

Künftig müssen neben der Bestandeskontrolle auch diagnostische Befunde (Tierarzt- oder Laborberichte), Impfungen des Bestandes und der Einsatz von Desinfektionsmitteln zwecks Therapie dokumentiert werden, während drei Jahren aufbewahrt und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Bestandeskontrolle ist auch der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen (Abs. 2 und 3). Die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Tierarzneimitteln werden in der Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV, SR 812.212.27) geregelt.

Art. 23 Abs. 2 Bst. c

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung zwecks besserer Verständlichkeit.

Art. 49 Abs. 1

Künftig wird das Institut für Virologie und Immunologie (IVI) nicht mehr das einzige nationale Referenz- und Untersuchungslaboratorium für hochansteckende Tierseuchen sein (vgl. Erläuterungen zu Art. 80). Art. 49 Abs. 1 muss daher angepasst werden.

Gliederungstitel vor Art. 50 und vor Art. 56

Neu wird im Kapitel über die künstliche Besamung und den Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt. Die Gliederungstitel vor Art. 50 und Art. 56 sind daher entsprechend zu ergänzen.

Art. 51 Abs. 1 Bst. e, Abs. 2 und Abs. 3, Art. 53, 54, Art. 55 Sachüberschrift, Abs. 1 sowie 1^{bis} Einleitungssatz und Bst. b sowie Art. 55a Abs. 1 und 2

Neu gelten die Bestimmungen für Samenlager und Besamungsstationen auch für Trennlabor und andere Anlagen zur Samenverarbeitung. Weil solche Einrichtungen eigenständig Samen verarbeiten oder sie nach Geschlecht sortieren sollen sie den gleichen Anforderungen unterstehen. Die Bestimmungen sind daher entsprechend zu ergänzen. Zudem erfolgen Anpassungen für die einheitliche Verwendung der Begriffe.

Art. 56, Art. 58 Sachüberschrift, Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 und 4 sowie Art. 58a

Die Vorgaben von Art. 56 zur Übertragung von Embryonen gelten neu auch für die Übertragung von Eizellen (Art. 56 Abs. 1). Der Begriff der «Einheit» entspricht im Zusammenhang mit der Übertragung von Embryonen und Eizellen der international gebräuchlichen Terminologie. Zudem erfolgen redaktionellen Anpassungen für die einheitliche Verwendung der Begriffe.

Art. 66 Abs. 3 und Art. 71 Abs. 4 Bst. a

Es erfolgen redaktionelle Anpassung an die Formulierung im neuen Art. 85 Abs. 2^{bis}.

Art. 76a Sachüberschrift und Art. 76b

Da Art. 76a neu nicht mehr der einzige Artikel im Abschnitt zum nationalen Überwachungsprogramm ist, benötigt er künftig eine Sachüberschrift.

Art. 76a Abs. 1 sieht vor, dass der schweizerische Tierbestand mit einem nationalen Überwachungsprogramm überwacht wird. Die Kosten im Umfang von gut 6.5 Mio. jährlich werden grundsätzlich von den Kantonen getragen (vgl. Art. 31 Abs. 1 TSG). Ihnen wird jedoch als Abgeltung der Ertrag der Schlachtabgabe ausgerichtet (Art. 56a Abs. 3 und Art. 57a Abs. 1 TSG). Diese beträgt pro Jahr ca. 2.7 Mio.

Nach Art. 57a Abs. 2 TSG legt der Bundesrat die Kriterien fest, nach denen die Abgeltung auf die einzelnen Kantone verteilt wird und bestimmt das Verfahren für die Auszahlung. Gestützt auf diese Bestimmung statuiert der neue Art. 76b, dass die Abgeltung der einzelnen Kantone

nach der Grösse des Viehbestandes und der Anzahl der vom Überwachungsprogramm betroffenen Betriebe mit Tierarten, welche im Rahmen des konkreten Programms überwacht werden, erfolgt (Abs. 1). Das BLV verteilt die Abgeltung nicht selber an die Kantone, sondern überweist sie an eine externe Verrechnungsstelle. Derzeit nimmt diese Aufgabe die tierärztliche Verrechnungsstelle der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (TVS) wahr. Diese bezahlt die Rechnungen für die Entnahme und die Untersuchung von Proben, die an einer zentralen Stelle aus Beständen von mehreren Kantonen erhoben werden, beispielsweise in einem Schlachthof oder in einer Entsorgungsstelle (Abs. 2). Wenn die Abgeltung nicht ausreicht, um sämtliche Forderungen zu begleichen, stellt die externe Verrechnungsstelle den Kantonen die Restforderung entsprechend dem Verteilschlüssel nach Abs. 1 in Rechnung. Zu Lasten der Kantone gehen zudem die Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Proben auf den Tierhaltungsbetrieben, welche ebenfalls Teil des Überwachungsprogramms sind. Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass die Abgeltung die Kosten für das Überwachungsprogramm vollständig deckt oder gar übersteigt, soll ein Ausbau des Überwachungsprogramms geprüft werden. Das BLV beaufsichtigt die externe Verrechnungsstelle.

Art. 80

Künftig wird das Institut für Virologie und Immunologie (IVI) nur noch das nationale Referenz- und Untersuchungslaboratorium für viral bedingte hochansteckende Tierseuchen sein. Das Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FIWI) der Universität Bern wird zuständig sein für die Untersuchung der neu aufgenommenen hochansteckenden Fischseuchen (Art. 2 Bst. q–s, vgl. Ausführungen zu Art. 277) und das Zentrum für Zoonosen, bakterielle Tierkrankheiten und Antibiotikaresistenz (ZOBA) für die bakteriell bedingten hochansteckenden Tierseuchen (aktuell Lungenseuche der Rinder [Art. 2 Bst. f], Lungenseuche der Ziegen ([Art. 2 Bst. b]) sowie Rotz ([Art. 2 Bst. c])). Abs. 1 ist daher entsprechend zu ändern und in Abs. 2 ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

Art. 84 Abs. 2 Bst. a und c, Art. 85 Abs. 1, 2^{bis} und 2^{ter} sowie Art. 86 Abs. 2^{bis}

Künftig soll nach amtlicher Bestätigung eines Verdachts auf eine hochansteckende Tierseuche oder beim Vorliegen eines Seuchenfalls die verschärfte Sperre über den betroffenen Bestand verhängt werden (Art. 84 Abs. 2 Bst. a und Art. 85 Abs. 1). Bei einer verschärften Sperre ist neben dem Tier- und Personenverkehr auch der Warenverkehr gesperrt (vgl. Art. 71). Sie kann nach fünf Tagen in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt werden, wenn keine klinischen Symptome erkennbar sind (Art. 86 Abs. 2^{bis}).

Bei Wassertieren ist eine Ausnahme von der unverzüglichen Tötung aller Tiere des Bestandes an Ort und Stelle möglich, wenn sie in einer nicht verseuchten Haltungseinrichtung untergebracht sind und der Betrieb geeignete Massnahmen trifft, um eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Stattdessen können die Tiere geschlachtet werden (Abs. 2^{bis}). In Abs. 2^{ter} wird für seltene oder geschützte Tierarten sowie Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden – etwa Zootiere – oder die einen besonderen genetischen Wert haben eine Ausnahme von der unverzüglichen Tötung eingefügt. Dabei müssen strenge Bedingungen definiert werden, um eine Ausbreitung der Seuche in der Umwelt zu verhindern.

Die Änderung von Art. 84 Abs. 2 Bst. c ist redaktioneller Art und erfolgt aufgrund der Änderung von Art. 80.

Art. 88a

Sofern es aus epidemiologischer Sicht oder aufgrund internationaler Verpflichtungen beim Handel mit Tieren und Waren notwendig ist (z.B. im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im Handel mit der EU), soll die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt eine oder mehrere Zwischenzonen anordnen können. Die Zwischenzonen dienen als Puffer zwischen der Überwachungszone und dem freien Gebiet. Es gelten dort höchstens dieselben

Massnahmen gelten wie in der Überwachungszone. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt soll jedoch – abhängig vom Risiko – besondere Ausnahmen gestatten können. So soll beispielsweise unter sichernden Bedingungen auch die Verbringung von Tieren in eine andere Tierhaltung möglich sein, wenn es unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantworten ist.

Der Umfang der Zwischenzonen ist abhängig vom Risiko der Ausbreitung der Tierseuche und wird – wie bei den Schutz- und Überwachungszone – vom BLV festgelegt.

Art. 89 Abs. 1 Bst. a und Art. 90a

In allen Betrieben innerhalb der Schutzzone werden neu auch Regelungen für den Warenverkehr nach Art. 90a eingeführt. Es dürfen somit keine Lebensmittel tierischer Herkunft, andere landwirtschaftliche Produkte (z.B. Mist und Gülle) sowie Gegenstände (z.B. Verpackungsmaterial und landwirtschaftliche Geräte), welche die Seuche übertragen können, aus der Schutzzone verbracht werden. Mit der Einführung dieser Bestimmung muss Art. 89 Abs. 1 Bst. a redaktionell angepasst werden.

Art. 92 Abs. 2 Bst. a

Anpassung aufgrund der Änderung von Art. 80.

Art. 93 Abs. 2

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung im neuen Art. 85 Abs. 2^{bis}.

Art. 94 Abs. 5

Die Massnahmen in den Zwischenzonen nach Art. 88a dürfen – analog denjenigen in der Überwachungszone – frühestens aufgehoben werden, wenn die Massnahmen in der betroffenen Schutzzone ebenfalls aufgehoben werden können.

Art. 94a

Diese Bestimmung statuiert neu die generellen Vorgaben für die Wiederbesetzung eines Betriebs, dessen Tiere aufgrund einer hochansteckenden Seuche getötet werden mussten.

Art. 99 Abs. 1

Neben Paarhufern sind auch Rüsseltiere für die Maul- und Klauenseuche empfänglich. Art. 99 Abs. 1 ist daher entsprechend zu erweitern.

Art. 100

Da die verschärfte Sperre neu bei allen hochansteckenden Seuchen verhängt und nach fünf Tagen in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt wird, wenn keine klinischen Symptome erkennbar sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 84 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 2^{bis}), muss dies für die Maul- und Klauenseuche nicht mehr explizit vorgeschrieben werden. Die Abs. 1 und 3 können daher aufgehoben werden. Ebenfalls aufgehoben werden kann Abs. 2, da die Aufzählung der ansteckungsverdächtigen Tiere unvollständig ist.

Art. 101 Abs. 1 Einleitungssatz

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung im neuen Art. 85 Abs. 2^{bis}.

Gliederungstitel vor Art. 104 und Art. 104

Für die Lungenseuche der Ziegen werden neu die empfänglichen Tiere und die Inkubationszeit definiert. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den hochansteckenden Seuchen (Art. 77 ff.). Die Schutz- und Überwachungszone werden abweichend von Art. 88 Abs. 2 geregelt.

Gliederungstitel vor Art. 105 und Art. 105–105b

Die Pferdeseuche Rotz ist neu eine hochansteckende Seuche (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst. c). In den Art. 105–105b werden die abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen für hochansteckende Seuchen (Art. 77 ff.) geltenden Vorgaben statuiert. Insbesondere werden keine Schutz- und Überwachungszonen angeordnet.

Art. 106 Abs. 1 und 2

Neben Rindern sind auch Büffel und Bisons für die Lungenseuche der Rinder empfänglich. Art. 106 Abs. 1 ist daher entsprechend zu erweitern. Zudem wird die Inkubationszeit in Angleichung an das EU-Recht von 180 auf 45 Tage verkürzt.

Art. 107

Neu wird bei einem Ausbruch der Lungenseuche der Rinder eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten Bestand festgelegt. In Abweichung von Art. 88 wird keine Schutzzone angeordnet.

Art. 111a

Neben Rindern sind auch Büffel und Bisons für die *Dermatitis nodularis* empfänglich. Art. 111a Abs. 1 ist daher entsprechend zu erweitern.

Art. 111e Abs. 1^{bis}

Da diese Tierseuche eine vektorübertragene Krankheit ist, wird die Schutzzone auf 20 km und die Überwachungszone auf 50 km um den verseuchten Bestand ausgedehnt.

Art. 112 Abs. 3 und Art. 112d Abs. 1 und 2

Die Inkubationszeit für die Pferdepest wird in Angleichung an das EU-Recht von 40 auf 14 Tage verkürzt. Im Seuchenfall soll neu eine Schutzzone von 100 km und eine Überwachungszone von 150 km gelten.

Art. 116 Abs. 1

Erweiterung der empfänglichen Tierarten für die Klassische Schweinepest um «Pekaris».

Art. 121 Abs. 2 Bst. a, c und d sowie Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

Bei einem Ausbruch der Aviären Influenza bei Wildvögeln legt das BLV Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest, deren genaue Abgrenzung die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt bestimmen (vgl. Art. 122f Abs. 2). Dies soll künftig auch bei einem Ausbruch der Afrikanischen oder der Klassischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen der Fall sein (Abs. 2 Bst. a und c).

Bei Feststellung der afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen wird zuerst ein Initialsperrgebiet mit ersten Einschränkungen festgelegt. Damit soll dort die erforderliche Ruhe geschaffen werden, um allfällige infizierte Wildschweine nicht aufzuschrecken und zu vertreiben. So soll die Gefahr der weiteren Seuchenausbreitung minimiert werden. Das Initialsperrgebiet wird nach Abschluss einer gezielten Suche nach Wildschweinkadavern nach längstens 30 Tagen ersetzt durch die erforderlichen Kontroll- und Beobachtungsgebiete. Diese werden entsprechend der Verteilung positiver Wildschweine festgelegt.

Wildschweine halten sich hauptsächlich im Wald auf sowie in Gebieten mit Schilfrohr. Künftig muss daher die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt im Kontroll- und Beobachtungsgebiet die Möglichkeit haben, den Zugang zu bestimmten Waldgebieten oder anderen Lebensräumen von Wildschweinen, namentlich von Uferzonen mit Schilfrohr, vorübergehend zu verbieten oder dahingehend einzuschränken, dass die Wege nicht verlassen werden dürfen und Hunde an der Leine zu führen sind (Abs. 2^{bis} Bst. b). Die Möglichkeit, die Jagd auf Wild aller

Arten einzuschränken oder zu verbieten (Abs. 2^{bis} Bst. a), wird aus dem geltenden Recht übernommen (vgl. Art. 121 Abs. 2 Bst. d).

Die Massnahmen gemäss Art. 121 Abs. 2^{bis} tragen ebenfalls dazu bei, Wanderbewegungen der Wildschweine einzudämmen und dadurch auch die Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt und den weiteren Behörden (insb. Jagd- und Forstbehörden) und eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Interessen unerlässlich. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gebietet, einschränkende Massnahmen in örtlicher und zeitlicher Hinsicht möglichst zu beschränken. Zudem sollen für wichtige, nicht aufschiebbare Arbeiten nach Absprache und Anweisung des Kantonstierarztes Ausnahmen gewährt werden können (Abs. 2^{ter}). Ausnahmen können für nicht aufschiebbare Arbeiten von einer gewissen Bedeutung gemacht werden. Die Ausnahmeregelung soll unter anderem ermöglichen, dass nicht unerhebliche finanzielle Einbussen namentlich für den Forstbetrieb vermieden werden können. Diese geforderte Bedeutung («wichtige, nicht aufschiebbare Arbeiten») ist etwa zu bejahen, wenn bei einem längeren Aufschub wichtige Infrastrukturen nicht betrieben werden können (etwa bei einem Schaden an einer Elektrizitätsleitung), wenn eine rasche Erledigung von Forstarbeiten für den Erhalt des Waldes wichtig ist oder wenn ein längerer Aufschub von Forstarbeiten inakzeptable Folgen für die Forstwirtschaft haben könnte. Bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung sind die betroffenen Interessen umfassend und sorgfältig abzuwägen.

Art. 122 Abs. 2 Bst. b und 3

In Abs. 2 Bst. b wird die Einschränkung auf Hühner gestrichen. Damit gilt die Vorschrift neu für alle Vögel. Zudem bezieht sich der Pathogenizitätsindex auf die betroffene Spezies und ist durch das Referenzlabor zu beurteilen. Die Änderung von Abs. 3 ist redaktioneller Art.

Art. 122a

Die verschärfte Sperre wird neu bei allen hochansteckenden Seuchen verhängt und kann nach fünf Tagen in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt werden, wenn keine klinischen Symptome erkennbar sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 84 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 2^{bis}). Bei der Hochpathogene Aviäre Influenza galt diese Vorgehensweise bereits und muss deshalb in diesem Artikel nicht mehr explizit vorgeschrieben werden. Die Abs. 1 und 3 können daher aufgehoben werden. Ebenfalls aufgehoben werden kann Absatz 2, da die Aufzählung der ansteckungsverdächtigen Tiere unvollständig ist.

Art. 123 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

Einführung der Definition dieser Krankheit, die nicht der Definition nach Art. 6 Bst. s entspricht und die verschiedenen möglichen Varianten umfasst. Da Tauben häufig Antikörper aufweisen, ohne dass ein Seuchenfall vorliegt, soll für diese Fälle eine spezifische Ausnahmeregelung gelten (Abs. 1^{ter}).

Art. 126–126c

Für die Rinderpest, die Pest der kleinen Wiederkäuer, das Riftalfieber sowie die Schaf- und Ziegenpocken werden neu die für die jeweilige Seuche empfänglichen Tiere und die Inkubationszeit definiert, beim Riftalfieber sowie den Schaf- und Ziegenpocken zusätzlich der Umfang der Schutz- und Überwachungszonen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den hochansteckenden Seuchen (Art. 77 ff.).

Art. 129 Abs. 3

Im Zusammenhang mit der Untersuchung von Aborten wird der Geltungsbereich einerseits hinsichtlich der zu untersuchenden Tiere (Bst. a, Ergänzung um Büffel und Bisons) und andererseits hinsichtlich der zu untersuchenden Brucella-Spezies (Bst. a–c) erweitert. Bei den Abortuntersuchungen bei Schafen und Ziegen wird der Erreger *Chlamydia* neu präzisiert zu *Chlamydia abortus*.

Art. 145 Bst. a

Bei der Tollwut wird die Frist der Absonderung von Haustieren, welche Kontakt mit einem tollwutverdächtigen oder an Tollwut erkrankten Tier hatten, an die Inkubationszeit für die Tollwut angeglichen (120 Tage, vgl. Art. 142 Abs. 2).

Art. 150 Abs. 1, Art. 151, Art. 152, Art. 153 Abs. 1 und Art. 155 Abs. 3

Der Geltungsbereich der Brucellose der Rinder wird um Büffel und Bisons sowie die Infektionen *Brucella melitensis* und *Brucella suis* erweitert (Art. 150 Abs. 1). Die Bestimmung zur «Diagnose» (geltender Art. 151 Abs. 1) kann gestrichen werden, da sie von der neuen Definition des verseuchten Tieres in Art. 6 Bst. s erfasst wird. Art. 151 beschränkt sich daher künftig auf die Regelung der Inkubationszeit. Art. 152 wird dahingehend präzisiert, dass der Status der amtlichen Anerkennung der Brucellose-Freiheit im Verdachtsfall lediglich suspendiert und nur bei einem Seuchenfall entzogen wird. Mit der Aufnahme der Brucellose bei Unpaarhufern, Raubtieren und Hasenartigen in die zu überwachenden Seuchen (neu in Art. 5 Bst. q), ist die bisher in Art. 153 Abs. 1 festgeschriebene Meldepflicht für Brucellosen bei anderen Tieren nicht mehr erforderlich und wird daher entfernt. Schliesslich wird das Intervall zwischen den durchzuführenden Untersuchungen zur Aufhebung der Massnahmen im Seuchenfall verlängert (Art. 155 Abs. 3). Dadurch kann die Weiterverbreitung der Seuche effizienter verhindert werden.

Art. 158–160, Art. 162 Abs. 2, Art. 163 Abs. 2 und Art. 165

Die Bestimmungen zur Tuberkulose werden um Büffel und Bisons erweitert. Zudem werden die Intervalle zwischen den durchzuführenden Untersuchungen zur Aufhebung der Massnahmen im Seuchenfall verlängert (Art. 163 Abs. 2), um die Weiterverbreitung der Seuche effizienter zu verhindern. Aufgrund der Intervallverlängerung kann die Pflicht zur Nachkontrolle ein Jahr nach der Aufhebung der Sperrmassnahmen aufgehoben werden (Art. 165). Die Bestimmung zur «Diagnose» (geltender Art. 159 Abs. 1) kann ebenfalls gestrichen werden, da sie von der neuen Definition des verseuchten Tieres in Art. 6 Bst. s erfasst wird. Art. 159 beschränkt sich daher künftig auf die Regelung der Inkubationszeit. Art. 160 wird dahingehend präzisiert, dass der Status der amtlichen Anerkennung der Tuberkulosefreiheit im Verdachtsfall lediglich suspendiert und nur bei einem Seuchenfall entzogen wird. Weiter wird die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ermächtigt, bei der Feststellung der Tuberkulose bei anderen Paarhufern die zur Weiterverbreitung der Seuche erforderlichen Massnahmen anzuordnen (Art. 158 Abs. 2).

Art. 166 Abs. 1^{bis} und 2, Art. 167, Art. 168 Abs. 1, Abs. 3 Bst. c und Abs. 5 sowie Art. 169 Abs. 2 Bst. b und 3

Die Bestimmungen zur «Enzootischen Leukose (EBL)» werden um Büffel und Bisons erweitert. Die Inkubationszeit wird von 90 auf 120 Tage verlängert. Art. 167 wird dahingehend präzisiert, dass der Status der amtlichen Anerkennung der EBL-Freiheit im Verdachtsfall lediglich suspendiert und nur bei einem Seuchenfall entzogen wird. Neu beträgt zudem die Zeit, welche zwischen zwei Untersuchungen mit negativem Resultat liegen muss, die zur Aufhebung der Massnahmen im Verdachts- bzw. Seuchenfall führen, ebenfalls 120 Tage (Art. 168 Abs. 5 und Art. 169 Abs. 2 Bst. b und 3).

Art. 170, Art. 171 Abs. 1 und Art. 173 Abs. 3

Art. 170 Abs. 1 definiert neu die empfänglichen Tiere für die Infektiöse bovine Rhinotracheitis / Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV): dazu gehören neben Rindern neu auch Büffel und Bisons. Zudem wird festgelegt in welchen Fällen dieser Abschnitt Anwendung findet. In Art. 171 Abs. 1 werden die neuen empfänglichen Tiere ebenfalls ergänzt. Zudem wird der Absatz dahingehend präzisiert, dass der Status der amtlichen Anerkennung der IBR/IPV-Freiheit im Verdachtsfall lediglich suspendiert und nur bei einem Seuchenfall entzogen wird. Weiter wird die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ermächtigt, bei der Feststellung der

IBR/IPV bei Kameliden oder Hirschen die zur Weiterverbreitung der Seuche erforderlichen Massnahmen anzuordnen (Art. 173 Abs. 3).

Art. 174a Abs. 1, Art. 174b, Art. 174c Abs. 2 und 4, Art. 174d Abs. 1 Bst. b, 2 Einleitungssatz und 3, Art. 174e Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 3 und Art. 174f

Die Bestimmungen zur «Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD)» werden um Büffel und Bisons erweitert. Zudem wird Art. 174b Abs. 1 dahingehend präzisiert, dass der Status der amtlichen Anerkennung der BVD-Freiheit im Verdachtsfall lediglich suspendiert und nur bei einem Seuchenfall entzogen wird.

Art. 182

Aufgrund der neuen Definition «verdächtiges Tier» (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Bst. r) erübrigt sich eine Definition der Diagnose für das Porcine reproduktive und respiratorische Syndrom (PRRS). Art. 182 beschränkt sich daher künftig auf die Regelung der Inkubationszeit.

Gliederungstitel vor Art. 186, Art. 186 und Art. 189 Abs. 1 Einleitungssatz

Die Bestimmungen zu den Deckinfektionen der Rinder werden um Büffel und Bisons erweitert.

Art. 190 und Art. 194 Abs. 2 Bst. b

Die Serotypen, bei denen eine Infektion von Schafen und Ziegen mit Brucellose vorliegt, werden um «*Brucella abortus*» und «*Brucella suis*» ergänzt. Zudem wird die Inkubationszeit von 120 auf 180 Tage verlängert. Entsprechend wird auch die Frist verlängert, welche zwischen zwei Untersuchungen mit negativem Resultat liegen muss, die zur Aufhebung der Massnahmen im Seuchenfall führen.

Art. 196 Sachüberschrift und Abs. 2

Aufgrund der neuen Definition «[seuchen]verdächtiges Tier» (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Bst. r) erübrigt sich eine Definition der Diagnose für die infektiöse Agalaktie. Entsprechend wird die Sachüberschrift in «Geltungsbereich» geändert.

Gliederungstitel vor Art. 204, Art. 204 Abs. 1, Art. 205 und Art. 206 Abs. 3

Da Rotz neu als hochansteckende Seuche eingestuft wird (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst. c und Art. 105–105b), ist er aus den Bestimmungen der auszurottenden Pferdeseuchen zu entfernen.

Art. 207

Die Serotypen, bei denen eine Infektion von Schweinen mit Brucellose vorliegt, werden um «*Brucella abortus*» und «*Brucella suis*» ergänzt (Abs. 1). Aufgrund der neuen Definition «[seuchen]verdächtiges Tier» (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Bst. r) erübrigt sich eine Definition der Diagnose für die Brucellose der Schweine, weshalb Abs. 2 aufgehoben und die Sachüberschrift in «Geltungsbereich» geändert wird.

Art. 212

Ergänzung der Bestimmung um die Infektion mit dem Virus der Weisspünktchenkrankheit bei Kriebstieren.

Art. 219 Abs. 4 Einleitungssatz

Abs. 4 betrifft nicht den eigentlichen Verdachtsfall, sondern den «Ansteckungsverdacht» i.S.v. Art. 6 Bst. q. Der Einleitungssatz ist daher entsprechend zu ändern.

Art. 234 Abs. 1^{bis}

Die Infektion eines Ziegenbocks mit *Brucella ovis* wurde bisher nur experimentell nachgewiesen, aber in der Natur noch nie festgestellt. Dennoch sollen Ziegenböcke getestet werden, wenn sie zusammen mit Widdern gehalten werden, bei denen ein positiver Befund auf *Brucella ovis* vorliegt.

Art. 236a

Der Geltungsbereich der Paratuberkulose wird um Bisons und Kameliden ergänzt.

Art. 238 Abs. 3 Bst. b und 238a Abs. 1 Bst. a^{bis}

Die direkten Nachkommen von an Paratuberkulose erkrankten weiblichen Tieren haben ein hohes Risiko, sich intrauterin oder über erregerehaltige Milch oder Kot mit dem Erreger zu infizieren. Dies trifft v.a. für den letzten Nachkommen vor der Diagnosestellung zu, da insbesondere das Risiko der intrauterinen Infektion umso grösser ist, je mehr sich das Paratuberkulose-infizierte Muttertier dem klinischen Stadium der Krankheit nähert. Die innerhalb der letzten 12 Monate geborenen Nachkommen verseuchter weiblicher Tiere sind daher besonders prädestiniert, später an Paratuberkulose zu erkranken und den Erreger ebenfalls in hohem Masse auszuscheiden. Für diese Nachkommen gelten die Massnahmen nach Art. 238 Abs. 3 Bst. b und Art. 238a Abs. 1 Bst. a^{bis} aktuell nur, wenn sie sich noch im Bestand befinden, da das primäre Ziel der Bekämpfungsmassnahmen eine Senkung des Infektionsdrucks im verseuchten Betrieb ist. Es kommt vor, dass Nachkommen verseuchter weiblicher Tiere vor Feststellung des Seuchenfalls bereits in eine andere Tierhaltung verbracht wurden. Zum Schutz dieser Tierhaltungen ist es sinnvoll, diese Jungtiere ebenfalls unter Verbringungssperre zu stellen, abzusondern und bis spätestens im Alter von 12 Monaten zu schlachten. Die Jungtiere müssen vor der Schlachtung nicht labordiagnostisch auf Paratuberkulose untersucht werden. Mit relativ geringem Aufwand kann so eine Weiterverbreitung des Erregers verhindert werden.

Art. 239a Abs. 1 und 2

Die empfänglichen Tierarten für die Blauzungenkrankheit und die epizootische hämorrhagische Krankheit werden auf alle Paarhufer mit Ausnahme von Schweinen ausgeweitet (Abs. 1). Da es viele Serotypen dieses Virus gibt, wird in Abs. 2 präzisiert, für welche die Vorgaben gelten.

Gliederungstitel vor Art. 244a, Art. 244a, Art. 244b, Art. 244c Abs. 1 Einleitungssatz sowie Art. 244d, Abs. 1, 2 Bst. a^{bis} und 3

Die Pferdeenzephalomyelitiden mit Ausnahme der venezolanischen Enzephalomyelitis werden in die zu überwachenden Seuchen umgeteilt (vgl. Erläuterungen zu Art. 5). Der Gliederungstitel und die Bestimmungen zu den Pferdeenzephalomyelitiden sind daher entsprechend anzupassen.

Art. 250

Bei der Chlamydiose der Vögel wird der Erreger *Chlamydia psittaci* neu angegeben.

Art. 253 Abs. 1 Bst. c, Art. 271 Abs. 2 Bst. b, Art. 273 Abs. 3 Bst. b und Art. 274e Abs. 2

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung im neuen Art. 85 Abs. 2^{bis}.

Art. 274h

Es wird die gesetzliche Regelung geschaffen für den Betrieb des Informationssystems «Apinella» und die damit zusammenhängende Bearbeitung von Personendaten. Apinella dient der Früherkennung des Befalls von Bienenvölkern mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*). Die Verwendung von Apinella ist für Imkerinnen und Imker freiwillig. Jede Kantonstierärztin und jeder Kantonstierarzt muss jedoch für das jeweilige Kantonsgebiet eine Auswahl von Imkerinnen und Imkern treffen, die sich zur Verwendung von Apinella bereit erklärt haben. Die

Anzahl der teilnehmenden Imkerinnen und Imker soll nicht gesetzlich vorgeschrieben werden; sie sollte jedoch, wenn möglich eine aussagekräftige Einschätzung darüber zulassen, ob der Kleine Beutenkäfer auf dem jeweiligen Kantonsgebiet vorkommt oder nicht (Abs. 5). Wer sich zur Verwendung von Apinella bereit erklärt hat, ist verpflichtet, während des Sommerhalbjahres seine Bienenvölker alle zwei Wochen auf den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer zu überprüfen und die Ergebnisse der Kontrolle (nicht besonders schützenswerte Daten) im Informationssystem zu erfassen (Abs. 6). Falls bei einem oder mehreren Bienenvölkern Kleine Beutenkäfer gefunden werden, muss die Imkerin oder der Imker dies gestützt auf Art. 11 Abs. 2 TSG und Art. 61 Abs. 3 TSV umgehend der zuständigen Bieneninspektorin bzw. dem zuständigen Bieneninspektor melden. Die Bearbeitungsrechte der Imkerinnen und Imker sind auf ihre eigenen Daten beschränkt; das BLV darf sämtliche erfasste Daten bearbeiten. Die kantonalen Vollzugsorgane haben keine Bearbeitungsrechte, dürfen aber in die Ergebnisse der Kontrollen der Bienenstände auf dem eigenen Kantonsgebiet Einsicht nehmen (Abs. 2).

Art. 277

Redaktionelle Anpassung: «Fischuntersuchungsstelle» wird durch «Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit» ersetzt.

Gliederungstitel vor Art. 279a und Art. 279a–279e

Drei Wassertierseuchen werden neu als hochansteckende Seuchen in die TSV aufgenommen (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst. q–s). In den Art. 279a–279e werden die für diese Seuchen empfänglichen Tierarten, die Diagnose sowie die Bedingungen für die Wiederbesetzung des betroffenen Aquakulturbetriebs in einem Seuchenfall geregelt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den hochansteckenden Seuchen (Art. 77 ff.).

Gliederungstitel vor Art. 288, Art. 288, Art. 289 Abs. 1 und Art. 290

Für die neu als «zu überwachende Seuche» in die TSV aufgenommene Infektion mit dem Virus der Weisspünktchenkrankheit bei Krebstieren sollen dieselben Vorgaben gelten wie für die Krebspest.

Art. 291a Abs. 1 Bst. g und h

Bst. g wird durch die Ergänzung um *Mycobacterium caprae* und *Mycobacterium tuberculosis* an den Geltungsbereich der Tuberkulose angepasst; Bst. h übernimmt die heute gängige Bezeichnung für die aufgeführten Colibakterien.

Art. 301 Abs. 1 Bst. i

Aufgrund der Änderung von Art. 51 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3, Art. 54, Art. 55 Abs. 1 und Art. 55a Abs. 1 (Ergänzung um Trennlabore und andere Anlagen zur Samenverarbeitung) sowie Art. 56 und Art. 58a (Ergänzung um Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sowie Betriebe, die Eizellen und Embryonen verarbeiten oder lagern) wird die Liste der Aufgaben der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes entsprechend ergänzt.

Art. 315h

Künftig müssen alle neugeborenen Alt- und Neuweltkameliden spätestens 30 Tage nach der Geburt gekennzeichnet werden. Vor dem 1. November 2022 geborene Tiere müssen aber nicht nachträglich gekennzeichnet werden. Folglich ist das Verbot der Verbringung von nicht gekennzeichneten Klautentieren in eine andere Tierhaltung (Art. 10 Abs. 5 TSV) auf diese Alt- und Neuweltkameldien nicht anwendbar.

III. Änderung eines anderen Erlasses

In Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (SR 510.620) soll der Identifikator 155 aufgehoben werden, da es sich bei den meldepflichtigen Tierseuchen nicht im eigentlichen Sinne um Geobasisdaten des Bundesrechts handelt.